Zu 1389

VII. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 19. Dezember 1921.)

I

Gemäss Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr ist der Bundesversammlung von den getroffenen Anordnungen in ihrer nächsten Tagung Kenntnis zu geben; sie entscheidet darüber, ob die Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen.

Wir beehren uns, Ihnen in Ausführung dieser Bestimmung nachstehenden Bericht zu übermitteln:

Gemäss unserm Antrag haben Sie durch Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1921 die Wirksamkeit des oben genannten Bundesbeschlusses bis zum 30. September 1922 verlängert.

Gingen wir in unserer begründenden Botschaft vom 23. September von der Ansicht aus, die Verhältnisse hätten sich noch in keiner Weise gebessert und ein weiterer Schutz sei für die Inlandindustrie eine Notwendigkeit, so hat die seitherige Entwicklung dies bestätigt. Während für einzelne Valuten eine gewisse Stabilität konstatiert werden kann, sind andere, und zwar gerade diejenigen der Länder, deren Einfuhr unserer Inlandproduktion am gefährlichsten ist, weiter gesunken und stehen heute nicht einmal mehr auf der Hälfte des Kursstandes von Ende September. Dieser katastrophale Zusammenbruch der deutschen und österreichischen Währungen hat zur Folge, dass der Warenbezug

aus diesen Ländern ausserordentlich gewinnbringend wird. Dies um so mehr, als jeweilen in der ersten Zeit nach eintretenden Kursstürzen die deutschen und österreichischen Inlandpreise nicht entsprechend in die Höhe gehen.

Die für unsere Volkswirtschaft bedauerlichen Konsequenzen machten sich nach zwei Richtungen hin geltend: Der kleine Grenzverkehr nahm einen noch nie dagewesenen Umfang an, und der Ausverkauf der deutschen Grenzgegenden, nicht nur längs der Schweizergrenze, ging so weit, dass die deutsche Regierung im Interesse der eigenen Volkswirtschaft einschreiten musste und eine Beschränkung auf der ganzen Linie verfügte. Die Handhabung war aber nicht immer so, dass den Missbräuchen in genügendem Masse begegnet worden wäre. Auch unser Justiz- und Polizeidepartement sah sich veranlasst, einen Aufruf an die schweizerische Grenzbevölkerung zu erlassen.

Im weiteru ordneten wir an, dass die an Grenzanwohner der schweizerisch-badischen Grenze verabfolgten Dauerpassierscheine nicht zur Mitnahme von Waren berechtigen.

Anderseits musste der eigentliche Warenimport durch die erwähnten Valutaverhältnisse einen neuen Impuls erhalten und die Gefahr der Lahmlegung der Inlandproduktion sich steigern.

Von besonderer Bedeutung ist, dass sich diese Verschärfung der Lage geltend macht bei Winteranfang und in einem Moment, wo der Bund weitere bedeutende Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung stellt. Allerdings ist ja damit zu rechnen, dass nach einer gewissen Zeit die Kaufkraft der neuerdings entwerteten Währungen im betreffenden Inland sinkt und damit die dortigen Produktionskosten steigen. Diese Bewegung hat denn auch schon eingesetzt, aber sie folgt erfahrungsgemäss dem Kurszusammenbruch in einem solch verlangsamten Tempo und jeweilen so unvollkommen, dass jeder neue Kursrückgang diesen Besserungsprozess sofort wieder aufzuheben imstande ist. Ausserdem ist nicht zu vergessen, dass beim heutigen Stande dieser Währungen auch ein sehr geringer absoluter Kursrückgang eine verhältnismässig grosse prozentuale Entwertung der Valuta bedeutet und damit eine entsprechende Verbilligung der Ware für den ausländischen Käufer.

Sowohl die Kommission wie auch der Bundesrat halten dafür, dass die Situation noch nie kritischer war als heute. Es kann deshalb bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Einfuhrbeschränkung ein Moment nicht mehr so entscheidend sein wie früher: die absolute Grösse des Imports. Denn eine übermässige Valutaeinfuhr besteht nicht nur dann, wenn zahlenmässig eine Steigerung der Einfuhrmengen gegenüber dem Jahre 1913 konstatiert werden muss; sie hängt vor allem

auch von der gegenwärtigen Aufnahmefähigkeit des Marktes für derartige Waren ab. Für einzelne Warenkategorien kann vielleicht eine Einfuhr in der Höhe des Jahres 1913 kein Übermass bedeuten, für die meisten aber trifft dies unbedingt zu. Infolge der nahezu lahmgelegten Bautätigkeit und der industriellen und gewerblichen Krisis ist der Absatz für fast alle Produkte sehr gesunken. Wollte man die normale Einfuhr 1913 als Regel ohne weiteres zulassen, so wäre für viele Produktionszweige damit die Aufnahmefähigkeit des Marktes erreicht, und die schweizerischen Produkte müssten zur Bedarfsdeckung überhaupt nicht zugezogen werden. Diese allseitig verminderte Konsumkraft ist deshalb auch bei der Beurteilung der Zahlen in Betracht zu ziehen.

Entsprechend diesen Verhältnissen mehrten sich die Gesuche der einheimischen Produzenten aller Landesgegenden um Schutz vor der unnatürlichen ausländischen Konkurrenz und Erhaltung einer, wenn auch reduzierten Arbeitsgelegenheit in der letzten Zeit noch ständig. Die Gesuche wurden wie bisher der Kommission für Einfuhrbeschränkungen vorgelegt. Gestützt auf die Gutachten der Kommission haben wir unter zwei Malen, am 16. November und 5. Dezember, den Kreis der Einfuhrbeschränkungen durch Aufnahme gewisser weiterer Zolltarifnummern vergrössert. Nachstehend berichten wir über die einzelnen in Betracht fallenden Warenkategorien.

II.

Bundesratsbeschluss vom 16. November 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr (siehe Beilage 1).

a. Hafer und Gerste, verarbeitet (Zolltarifnummern 11, ex 14, ex 16): Hafer- und Gerstenprodukte fielen seinerzeit unter die vom Bund zu importierenden Monopolwaren. Das Ernährungsamt hatte indessen die Einfuhr im Verlaufe dieses Jahres allgemein freigegeben, da ein Bedürfnis zur zentralisierten Versorgung des Landes mit diesen Produkten nicht mehr bestand. Unsere Hafer- und Gerstenmühlen hatten nun wieder mit der freien ausländischen, namentlich amerikanischen und holländischen Konkurrenz zu rechnen. Man durfte, nachdem auch die neuen, für diese Artikel allerdings bescheidenen Zollansätze in Kraft getreten waren, annehmen, dass unser alteingesessenes Mühlengewerbe mit dem Wettbewerb des Auslandes Schritt zu halten vermöge.

Die seitherige Entwicklung der Dinge hat obiger Auffassung leider nicht recht gegeben. In der letzten Zeit haben nämlich die

Valutaverhältnisse ihre verheerende Wirkung auch auf diese Branche ausgeübt. Deutschland gab diesen Herbst den Export der in Frage stehenden Produkte nach der Schweiz frei, nicht aber die Ausfuhr von Rohhafer und Rohgerste. Die deutschen Hafer- und Gerstenmüller erhalten das betreffende Inlandgetreide zu einem Preise, der ganz wesentlich unter dem Weltmarktpreis steht. Zusammengehalten mit den billigen Arbeitslöhnen auch in der Müllerei sind die deutschen Müller imstande, ihre Produkte nach der Schweiz zu Preisen zu liefern, die bedeutend unter den schweizerischen Selbstkostenpreisen liegen. Deutsche Hafermühlen offerierten z. B. Hafergrütze zum Preise von 900—1000 Mark per 100 kg franko Schweizergrenze. Selbst umgerechnet zum damaligen Kurse von 3.50 stellt sich diese Ware franko verzollt Basel oder Schaffhausen auf ungefähr Fr. 38, während die Gestehungskosten der schweizerischen Hafermühlen auf über 50 Franken pro 100 kg angegeben werden. Auch mit Bezug auf die Gerstenprodukte ergibt sich eine Differenz der deutschen Produkte franko Schweizergrenze und der schweizerischen Gestehungskosten von Fr. 12 bis 16 auf 100 kg.

Diese Verhältnisse haben denn auch bereits auf die Einfuhr gewirkt. Während der Jahresimport der Position 11 aus Deutschland im Jahre 1920 25 q betragen hatte und die Einfuhr unter dieser Position auch im laufenden Jahre bis in den Oktober hinein noch nicht weiter in Betracht kam, ist sie im November sprunghaft auf 1813 q angestiegen.

Die schweizerischen Hafer- und Gerstenmühlen besitzen keine Möglichkeit, sich mit bedeutend unter dem Weltmarktpreis stehendem deutschem Rohhafer und deutscher Rohgerste einzudecken. Die Verhältnisse sind deshalb bei längerer Dauer geeignet, die schweizerische Hafer- und Gerstenmüllerei in ihrer Existenzfähigkeit zu gefährden. Das kann nicht im Interesse des Landes liegen.

Eine Rückkehr zum Monopol hielten wir nicht für angezeigt, dagegen erachteten wir mit der Kommission eine Beschränkung der Valutaeinfuhr als notwendig.

Mit Bezug auf die Preisfrage wurde in einer Konferenz mit Fabrikanten und Händlern festgestellt, dass gestützt auf die heutigen Fabrikpreise Hafer- und Gerstenprodukte im Detailhandel je nach Sorte, Qualität und Landesteil nicht höher als zu 75—90 Rp. per kg verkauft werden sollten. Gewöhnliche Haferflocken guter Qualität sollten einen Detailpreis von 75 Rp. per kg offen nicht übersteigen. Detailpreise für diese Produkte von Fr. 1 und darüber per kg entsprechen den heutigen Verhältnissen nicht mehr und müssen als übersetzt bezeichnet werden.

b. Fourniere, Bürstenwaren (Zolltarifnummern 241, 284 *b*, 285 *a* und *b*):

Bei der Einfuhrbeschränkung für Fourniere handelt es sich um eine Ergänzung der schon bestehenden Schutzmassnahmen zugunsten der Holz- und Möbelindustrie. Da das Rohprodukt sowie das Endprodukt geschützt wurden, schien es angezeigt, auch der zwar kleinen, aber leistungsfähigen schweizerischen Fournierindustrie einen Schutz zukommen zu lassen. Die in der Schweiz hergestellten Fourniere genügen durchaus den Durchschnittsansprüchen der schweizerischen Schreinerei, solange es sich nicht um ausgesprochene Luxusmöbel handelt. Dagegen ist unser Land für die Fourniere aus Eichenholz und exotischen Hölzern auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen. Diesem Umstand wird bei der Durchführung der Einfuhrbeschränkungen selbstverständlich Rechnung getragen.

Die Verkaufspreise für schweizerische Fourniere haben sich seit der Vorkriegszeit folgendermassen entwickelt:

		per m²	1913/14	Höchster Preis 1919/20	Frühjahr 1921	Oktober 1921
Nussbaum . .	Ia	7/10 mm	1. 20	2. 50	2. —	1. 60
	IIa	7/10 mm	—. 50	1. 20	1. 10	1. —
Eiche.	Ia	8/10 »	—. 70	2. 20	1. 65	1. 15
		1 »	—. 80	2. 40	1. 80	1. 25
	IIa	8/10 »	—. 40	1. 10	1. —	—. 80
		1 »	—. 50	1. 30	1. 10	1. —
Kirschbaum .	Ia	8/10 »	—. 80	2. 30	1. 80	1. 40
	IIa	8/10 »	—. 40	1. —	—. 80	—. 65
Ahorn	Ia	1 »	—. 80	1. 80	1. 50	1. 30
Pappel		1 »	—. 30	—. 75	—. 60	—. 30
Weimutskiefer, Buche		1 »	—. 30	—. 65	—. 55	—. 48

Die heutigen Preise stehen teilweise auf dem Niveau der Gestehungskosten, teilweise sogar darunter. Ein weiterer Preisabbau erscheint deshalb vorderhand nicht möglich. Die aus dem valutaschwachen Ausland importierten Fourniere sind ca. 20–50 % billiger als die entsprechende schweizerische Ware.

Die Einfuhr betrug:

	Monatsdurchschnitt 1913	Monatsdurchschnitt I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
	q	q	q	q	q	q
	599	536	134	509	105	514
Deutschland	243	122	214	25	504	
Frankreich	204	11	193	19	6	

Die Ausfuhr ist ganz unwesentlich.

Die Fabrikation von Bürstenwaren ist eine Industrie, die in normaler Zeit ca. 1500 Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigte. Die Unternehmen befinden sich meistens in ländlichen Gegenden mit wenig Industrie. Auch dieser Produktionszweig hat die Wirkungen der Einfuhr billiger ausländischer Valutaware empfindlich zu spüren bekommen. Die Bestellungen gingen immer mehr zurück, so dass nach und nach grössere Entlassungen und Arbeitszeiteinschränkungen unvermeidlich wurden. Anfangs Juli dieses Jahres waren kaum noch 900 Personen beschäftigt. Seither sind weitere Entlassungen vorgenommen worden. Ausserdem erfolgte eine Reduktion der Arbeitszeit auf 40 und weniger Stunden pro Woche. Trotzdem die Preise zum Teil schon ganz beträchtlich zurückgegangen sind und sich vielfach schon wieder den Vorkriegsansätzen nähern, kann sich die Schweizerware neben den importierten ausländischen Konkurrenzartikeln auf dem Inlandsmarkt nicht behaupten. Folgende Beispiele mögen die Preisgestaltung illustrieren: Ein Patentschrupper, der vor dem Kriege Fr. 14. 40, im Jahre 1918 Fr. 25. 20 netto ab Fabrik kostete, wird jetzt zu Fr. 15. 60 abgegeben; für einen gewöhnlichen Schrupper sind die entsprechenden Zahlen Fr. 12 vor dem Kriege, 1918 Fr. 18 und heute wiederum Fr. 12; der Preis für eine Fassbürste beträgt heute Fr. 15 gegenüber Fr. 19. 80 im Jahre 1918 und Fr. 12 vor dem Kriege.

Über die Einfuhr geben nachstehende Zahlen Aufschluss:

Position	Monatsdurchschnitt 1913	Monatsdurchschnitt 1. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
284 *b*	23	30	13	19	21	23
285 *a* 285 *b*	41	47,5	20	16	26,8	22

c. Gummi-, Zelluloid- und Kammacherwaren (Zolltarifnummern 517, ex 518 [ausgenommen Mäntel und Pneumatiks für Automobile, Motor- und Fahrräder], 521, ex 522 [ausgenommen Mäntel und Pneumatiks für Automobile, Motor- und Fahrräder], ex 528: Unterlagstoffe, ex 529: Zelluloidwaren, ferner Bälle, Spritzen, Sauger, Luftkissen, Eisbeutel und Operationshandschuhe, ex 1144/46: Zelluloid- und Kammacherwaren aller Art).

Die Herstellung technischer Gummiartikel ist in der Schweiz eingebürgert und hat sich teilweise in engem Zusammenhang mit der Produktion von Isoliermaterialien für elektrische Leitungen entwickelt.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug im Sommer 1921 530. Der Beschäftigungsgrad ist jedoch seit einigen Monaten in rapidem Rückgang begriffen, sodass zwei Betriebe dieser Branche die Arbeit bereits vollständig einstellen mussten. Die Lager der in Betracht kommenden Unternehmungen sind überfüllt.

Dem Umstand, dass wir für Mäntel und Pneumatiks für Automobile, Motor- und Fahrräder auf das Ausland angewiesen sind, wurde dadurch Rechnung getragen, dass diese Spezialartikel aus den geschützten Positionen 518 und 522 ausgenommen wurden.

Die Entwicklung der Preise von Gummiartikeln schweizerischer Produktion zeigt folgende Tabelle:

Waren		1913/14	Höchster Preis 1918	Oktober 1921
Hochdruck-Gartenschläuche, kleinstes Kaliber	per m	—. 85	2. 20	1. —
grösstes »	» »	16. 75	46. 70	20. 30
Gummibezüge für Walzen .	» kg	13. —	23. —	5. —
Vollgummireifen im Durchschnitt	» »	212. —	435. —	170. —
Konservenringe	» Stk.	12. —	35. —	12. 50
Schläuche ohne Stoffeinlage .	» kg	5. —	14. —	7. 50
Teppiche usw.	» »	7. 50	14. —	8. 50
Platten usw. mit Stoffeinlagen	» »	5. —	12. —	5. 50
Schläuche mit Stoffeinlagen	» »	5. —	14. —	7. 50
Unterlagstoffe ein- oder beidseitig gestrichen	» »	16. —	25. —	8. 50
Hartgummifabrikate	» »	10/12. —	15/18. —	8/10. —
Chirurgische Artikel	» »	40. —	70. —	52. —
Sauger (nahtlos)	» »	40. —	100. —	45. —

Bei den heutigen Preisen ist zu berücksichtigen, dass sie teilweise, insbesondere bei technischen Gummiartikeln, als Konkurrenzpreise gegenüber dem Ausland wirken sollen und deshalb häufig unter den Selbstkosten stehen.

Die Einfuhr hat sich folgendermassen entwickelt:

Positionen	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
Pos. 517. Bänder, Streifen u. dgl. aus Kautschuk	158	123	67	77	91	61	74

Positionen	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
Pos. 521. Kautschuk mit Gewebe oder Metalleinlagen: Platten, Ringe, usw. .	175	808	466	289	645	426	450
Pos. 522. Dito. Schläuche und Röhren . .	495	1018	904	519	886	689	1003
Pos. 529. Nicht anderweitig genannte Kautschuk- u. Guttaperchawaren. . .	157	97	64	39	44	70	76

Die schweizerische Zelluloidwarenindustrie hat ausserordentlich unter dem Tiefstand ausländischer Währungen zu leiden. Während vor dem Krieg 505 Arbeiter mit der Herstellung von Zelluloidartikeln beschäftigt waren, sind es deren heute nur noch 230, und auch diese arbeiten nur noch wenige Tage in der Woche. Bezeichnend für die schwierige Lage dieser Industrie ist folgendes Beispiel:

Eine Kammfabrik im Kanton Solothurn beschäftigte anfangs des Jahres 1920 allein in ihrer Hornabteilung rund 120 Personen, während heute die Arbeit kaum noch für 15 ausreicht. Die Hornpresserei, die ausschliesslich von Familienvätern besorgt wurde, musste schon im vergangenen Sommer gänzlich eingestellt werden. Diese Arbeiter sind heute ausnahmslos auf die Arbeitslosenunterstützung angewiesen.

Der Einfuhrbeschränkung wurden folgende Artikel unterstellt: Alle Zelluloidwaren der Position 529, ferner Kämme, Haarnadeln, Haarschnallen, Spangen aller Art aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Horn, Zelluloid, Hartgummi, Galalith und ähnlichen Stoffen, auch mit unechten Steinen besetzt. Die ausländische Ware wurde bis zum Erlass der Einfuhrbeschränkung zu 50—60 % billiger nach der Schweiz verkauft als das einheimische Produkt. Die Preise der schweizerischen Produkte sind der Lage angemessen abgebaut worden.

Es kosteten:	vor dem Krieg	Höchstpreis während des Krieges	November 1921
	Fr.	Fr.	Fr.
Staubkämme aus Horn, Grösse 11, das Dutzend	4. 25	16. 50	7. 25
Feine Frisierkämme aus Horn oder Zelluloid, 7 Zoll, das Dutzend . .	9. —	36. —	16. 50
Einfache Haarspangen, durchbrochen, aus Horn oder Zelluloid, d. Dtzd.	10. —	30. —	15. —
Einfache glatte Haarnadeln aus Horn oder Zelluloid, das Dutzend . . .	3. —	9. —	4. 20

Dabei ist zu bemerken, dass das Rohmaterial der Zelluloidwarenindustrie von Fr. 3. 75 per kg vor dem Krieg bis auf Fr. 30 während des Krieges gestiegen ist, während es heute noch ca. Fr. 15 kostet.

Über den Stand der Einfuhr können Zahlen nicht gegeben werden, da Zelluloid- und Kammacherwaren ausschliesslich unter grosse Sammelpositionen fallen.

d. Steinhauerarbeiten (Zolltarifnummern 595*b*, 596*b*, 597*b*, 598). Der Verband schweizerischer Marmorwerke hat bereits im Oktober letzten Jahres darauf hingewiesen, dass die einheimischen Betriebe durch die zunehmende Einfuhr ausländischer Steinhauerarbeiten, namentlich Grabdenkmäler, in ihrer Weiterexistenz bedroht würden. Seither hat sich die Lage für die schweizerischen Unternehmen, und zwar namentlich für die an der Nord- und Ostgrenze liegenden, immer mehr verschlimmert. In der Schweiz existieren 28 Granit- und Marmorwerke, die in normaler Zeit ca. 400 Arbeiter beschäftigten. Bis heute mussten ungefähr 70 % entlassen werden. Bei den meisten Firmen wurde bereits die gänzliche Betriebseinstellung ins Auge gefasst. Während längerer Zeit hatte man noch auf Lager gearbeitet, doch wuchsen diese nach und nach derart an, dass der Bedarf auf lange hinaus gedeckt erscheint.

Was die Preisverhältnisse anbetrifft, so ist eine Ermässigung von durchschnittlich 20—25 % eingetreten. Trotzdem stehen die Preise für ausländische Fabrikate mindestens 30 % niedriger.

Die Einfuhr betrug bei den drei Hauptpositionen 595*b*, 597*b* 598:

Pos.	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Semester 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
595*b*	264	182	373	181	192	219	289
597*b*	146	193	380	416	419	227	227
598	106	89,6	176	228	47	68	141

e. Schmirgel- und Karborundumfabrikate (Zolltarifnummern 630, 631, 632*b*). Mit der Herstellung von Schmirgelscheiben und Schleifmitteln befassen sich zwei Unternehmungen in der Schweiz, welche anfangs dieses Jahrhunderts gegründet wurden und sich bald zu einer leistungsfähigen Hilfsindustrie der schweizerischen Maschinenfabrikation entwickelt haben.

Die beiden in Betracht kommenden Unternehmungen stehen gegenüber dem Ausland nicht nur infolge der Valutaverhältnisse ungünstiger da, sondern sie müssen auch ihren Hauptrohstoff, Kunstkarborundum, verhältnismässig teuer bezahlen.

Die Einfuhr betrug:

Position	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
667	60,7	95	209	67	192	25	286
668	36,2	85,3	62	24	20	32	59

Mit der Herstellung von Steinzeugwaren (Steinzeugröhren Steinzeuggefässe) befassen sich in der Schweiz drei Firmen, die zu normaler Zeit ca. 190 Arbeiter beschäftigten. Diese Zahl ist heute auf ca. 75 Arbeiter zurückgegangen. Auch der reduzierte Bestand kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur noch dadurch beschäftigt werden, dass auf Lager gearbeitet wird. Die starke Einfuhr von billigerem ausländischem Material hat den schweizerischen Fabriken nach und nach fast jegliche Absatzmöglichkeit für ihre Artikel genommen. Obschon die Preise auf den schweizerischen Waren eine nicht unerhebliche Herabsetzung erfuhren (z. B. Steinzeugröhre von 100 mm Lichtweite per m Fr. 4. 30 gegen 5. 70 Höchstpreis; Standgefäss von 2000 Liter Fr. 600 gegen 800 Höchstpreis und Fr. 500 Vorkriegspreis), ist die importierte ausländische Ware immer noch je nach dem Artikel 30 bis 60 % billiger. Abgesehen von den Valutaverhältnissen und den Löhnen kommt ihr auch noch die billigere Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe im Ursprungslande zu statten.

Wie aus nachstehender Aufstellung hervorgeht, sind die Importe während des Jahres 1920 und im 1. Halbjahr 1921 eher grösser gewesen als vor dem Kriege, trotzdem der schweizerische Bedarf infolge der geringeren Bautätigkeit unleugbar zurückgegangen ist.

Die Einfuhr betrug:

Position	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
673	372,9	428,5	899	69	142	245	172
675	638	638,6	605	270	526	209	310

g. Türschlösser, Fahrradglocken, Messerschmiedwaren (Zolltarifnummern 772/73, ex 782*b*, 810).

Was zunächst die Türschlösser anbelangt, so handelt es sich lediglich um die Vervollständigung der schon am 29. April dieses Jahres angeordneten Einfuhrbeschränkung für Eisenwaren. Der Bedarf ist infolge der geringen Bautätigkeit nur unbedeutend, und zu-

Die Preise der schweizerischen Produkte haben sich folgendermassen entwickelt: Eine schweizerische, viel gebräuchliche Schmirgelscheibe kostete:

1913:	Fr. 40— 55
Herbst 1918:	Fr. 140—150
Frühjahr 1921:	Fr. 82— 92
Herbst 1921:	Fr. 62— 72

Einfuhr:

Position	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
630 Schmirgelpapier .	106	123	59	153	71	33	51
aus Deutschland . . .	—	—	42	150	50	27	40
aus U. S. A.	—	—	8	—	14	—	4
632 a und *b* Schmirgel- und Karborundumfabrikate	276	585	219	108	68	146	93
aus Deutschland . . .	—	—	96	58	44	122	68
aus Frankreich	—	—	35	6	6	10	14
aus U. S. A.	—	—	49,5	3	11	5	2

f. Ofenkacheln, Kachelöfen, Steinzeugwaren (Zolltarifnummern 667/68, 673, 675). Bei der Fabrikation von Kachelöfen und Ofenkacheln handelt es sich um eine sehr alte schweizerische Industrie, die bei normaler Beschäftigung ca. 240 Arbeiter zählte. Heute ist kaum noch die Hälfte in dieser Fabrikation beschäftigt. Schon vor mehr als einem Jahr haben die beteiligten Kreise auf die zunehmende Einfuhr billiger ausländischer Konkurrenzwaren und die daraus entstehende Gefährdung der einheimischen Betriebe hingewiesen. Die Verhältnisse haben sich auch hier inzwischen immer mehr verschärft. Während die meisten Aufträge der ausländischen Konkurrenz zugute kommen, stockt bei den schweizerischen Unternehmen der Absatz fast gänzlich. Wenn bis jetzt die Preise für die Schweizerware noch nicht sehr beträchtlich zurückgegangen sind (Kachel, Vorkriegspreis 65 Rp., Höchstpreis Fr. 2. 14, heute Fr. 1. 82; Kachelecke, Vorkriegspreis Fr. 1. 10, Höchstpreis Fr. 3. 63, heute Fr. 3. 08), so liegt der Grund darin, weil für den aus dem Ausland bezogenen Rohstoff, Ton, immer noch ein hoher Ankaufspreis bezahlt werden muss, der ein Mehrfaches des dortigen Inlandpreises beträgt. Schon daraus ergibt sich ein grosser Nachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Diese offeriert ihre Ware heute zu ungefähr der Hälfte des Preises der schweizerischen Artikel.

dem sind noch von den grossen Importen während der ersten Hälfte des Jahres erhebliche Lager vorhanden. Auch wenn die Einfuhrmengen sich zukünftig nicht erhöhen würden, so genügten sie vollkommen, um den gesamten gegenwärtigen Bedarf zu decken. Da die ausländische Ware um mindestens die Hälfte billiger ist als das entsprechende Schweizerfabrikat (Schloss mit hebender Falle und mit Gussdrücker Fr. 1. 50 inkl. Fracht und Zoll gegen Fr. 3. 40; Schloss mit schiessender Falle und mit Horndrücker Fr. 4 inkl. Fracht und Zoll gegen Fr. 8), so würde diesem auf solche Weise der einheimische Markt gänzlich entzogen.

Die Preise für Fahrradglocken sind seit dem Höchststand um die Hälfte reduziert worden; trotzdem wird das Schweizerfabrikat durch die billigere ausländische Konkurrenzware immer mehr verdrängt. Während z. B. eine schweizerische 60 mm-Glocke seit 1. Oktober dieses Jahres im Engroshandel 48 Rp. kostet, beträgt der Engros-Preis des fremden Fabrikates kaum 20 Rp.

Die Messerschmiedwarenbranche hat schon vor mehr als einem Jahre das Begehren um Schutz gegen die Valutaeinfuhr gestellt. Bereits anfangs 1921 hat eine grössere Firma sich genötigt gesehen, einen Teil der Arbeiter zu entlassen und für die übrigen die Arbeitszeit auf die Hälfte und später noch weiter herabzusetzen. Auch bei dieser reduzierten Arbeitszeit musste noch vorwiegend auf Lager gearbeitet werden. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den übrigen Firmen. Trotzdem die Preise eine ganz beträchtliche Ermässigung erfuhren, ging der Absatz ständig zurück, denn die ausländische Konkurrenzware wurde immer noch zu zirka der Hälfte des Schweizerpreises angeboten. Während z. B. der Engrospreis für 1 Dutzend schweizerische Taschenmesser Fr. 105. 65 beträgt, kostet die entsprechende ausländische Importware nur ca. Fr. 42. Unter solchen Verhältnissen ist es erklärlich, wenn der Schweizerware der einheimische Markt immer mehr entzogen wurde.

Die Preise (Engrospreise) für schweizerische Messerschmiedwaren haben sich folgendermassen entwickelt:

Per Dutzend	1913/14	Frühjahr 1920	Oktober 1921	nach Erlass der Einfuhrbeschränkg.
Taschenmesser A . .	49. 80	150. 90	105. 65	90. 55
Taschenmesser B . .	16. 60	55. 80	29. 40	25. 20
Damenscheren . . .	18. 40	51. 50	36. 05	30. 90
Tafelmesser A . . .	28. 50	73. —	58. 40	51. 50
Tafelmesser B . . .	11. 80	25. 80	20. 65	18. 05

Die Einfuhrstatistik zeigt folgendes Bild:

Pos.	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
810	100	178	124	71	74	108	160

h. Stand- und Wanduhren, Wecker, Mess- und Zeichnungsinstrumente, Rechenmaschinen, Orgeln (Zolltarifnummern 928/29, 937, 942 *a* und *b*, ex 947: Graphit-Zeigerthermometer und -Pyrometer, ex 948*a*: Manometer, Hydrometer und Vacuummeter, 948*b*, 958).

Mit der Herstellung von Stand- und Wanduhren, Weckern, befassen sich in der Schweiz zwei grössere Unternehmen. Beiden wurden in den letzten Monaten durch die ausländische Konkurrenz sowohl der Inlandsmarkt als auch der Auslandsmarkt immer mehr entzogen. Bei einem dieser Unternehmen gestaltete sich die Lage infolge dieser Absatzstockung bereits so kritisch, dass mit der gänzlichen Aufgabe des Betriebes gerechnet werden musste. (Ende Oktober umfasste das Personal dort nur noch 30 Personen, die seit geraumer Zeit bloss 26 Stunden in der Woche arbeiteten; im Sommer 1920 waren noch 160 Arbeiter vollbeschäftigt gewesen.) Auch von seiten der bernischen Regierung wurde das Schutzgesuch nachhaltig unterstützt. Die beteiligten Firmen glauben, nach erfolgtem Einfuhrschutz nicht nur in der Lage zu sein, ihr jetziges Personal zu beschäftigen, sondern nach und nach wieder weitere Arbeiter einzustellen.

Was die Preise anbelangt, so ist auf den Schweizerartikeln eine ansehnliche Ermässigung eingetreten. Eine Wanduhr kostete im Oktober 1921 Fr. 53 gegen Fr. 67 zur Zeit des Höchststandes; eine Standuhr Fr. 260 gegen Fr. 370. Trotz dieser Reduktion ist die entsprechende Importware noch ganz erheblich billiger.

Die Einfuhrstatistik zeigt folgendes Bild:

Pos.	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
928	201	312	243	116	48	129	113
929	44	67	38,5	10	6	53	26

Der Schutz der Fabrikation von Mess- und Zeichnungsinstrumenten wurde inbesondere angesichts der ernstlich bedrohten Lage der alt eingebürgerten schweizerischen Industrie für Feinmesswerkzeuge notwendig. Mitte November musste ein Unternehmen

dieser Branche, welches schon seit über 100 Jahren bestanden hatte, seinen Betrieb einstellen. Die Einfuhrbeschränkungen dürften bewirken, dass die in dieser Industrie in den letzten Jahren beschäftigten 200—250 Arbeiter mit der Zeit wieder Beschäftigung finden können.

Die Preise der schweizerischen Fabriken haben sich folgendermassen entwickelt:

Geodätische und topographische Instrumente per Stück:

Instrumente Nr.	Detailpreis 1913/14	Höchststand August 1920	Heutiger Preis
Nivellier 117	350	660	570
Kippregel 39	500	990	855
Nivellier 102	165	330	270
Theodolit 182	1050	2090	1805
Theodolit 147	600	1210	1045

Reisszeuge.

Reisszeug Nr.	Detail-Verkaufspreis 1913/14	Höchststand Februar 1920	Heutiger Preis
B 9	13. 50	28. —	25. 20

Einfuhr:

Position	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
937 Geodätische, mathematische Instrumente (Feinmesswerkzeuge)	3	4.3	3,1	1	2	2	1
aus Deutschland			2,4	1	2	2	1
942a. Reisszeuge	2	2,9	2,4	2	1	2	2
aus Deutschland			2	2	1	2	2
942b. Andere Zeicheninstrumente wie Massstäbe, Reissschienen	7	4,9	7	4	3	8	3
aus Deutschland			6,4	3	3	8	3

Die Herstellung von physikalischen Instrumenten aller Art beschäftigt in der Schweiz eine leistungsfähige Industrie. Die Schutzmassnahmen wurden auf solche Fabrikate beschränkt, in welchen die schweizerische Produktion hinsichtlich Menge und Qualität den Durchschnittsansprüchen des Inlandmarktes zu genügen vermag. Es sind dies: Graphit-Zeigerthermometer und -Pyrometer, Manometer, Hydrometer und Vacuummeter.

Der Beschäftigungsgrad hat infolge der starken Einfuhren, besonders des Jahres 1920, sowie der Krise in der Maschinenindustrie

stark abgenommen. Als Beispiel seien die Verhältnisse einer Firma aufgeführt, welche auf eine Monatsproduktion von ca. 1500 Manometern eingerichtet ist. Im ersten Halbjahr 1921 konnten pro Monat nur noch 300 fabriziert und noch weniger abgesetzt werden. Von 40 Arbeitern musste im Laufe des letzten und dieses Jahres die Hälfte entlassen werden. Die verbleibenden 20 arbeiten noch kaum 4 Tage in der Woche, und das betreffende Unternehmen rechnete vor Erlass der Einfuhrbeschränkungen mit der Entlassung von weitern Arbeitskräften.

Die Einfuhrzahlen der hier in Betracht kommenden Positionen können für die Beurteilung der Lage dieser Spezialindustrie nicht ausschlaggebend sein, da es sich hier um Sammelpositionen handelt.

Die Preise von Manometern schweizerischer Produktion haben sich folgendermassen entwickelt:

Zeit	80 mmø Fr.	100 mmø Fr.	130 mmø Fr.	150 mmø Fr.
Vor dem Krieg	16.—	18.—	20.—	23.—
1919	18.—	20.—	27.—	35.—
Juni 1921	14.—	15.—	18.—	20.—
Oktober 1921	12.—	13.—	16.—	18.—
Ausländisches Fabrikat (Oktober 1921) . . .	5.30	5.65	6.15	6.80

In der schweizerischen Industrie für Rechenmaschinen, die vor dem Krieg über 200 Arbeiter beschäftigte, wirkte die Krise derart, dass ein in Frage kommendes Unternehmen, dessen Fabrikate guten Ruf geniessen, anfangs September seine Werkstätten ganz schliessen musste.

Trotz der Erhöhung blieb der Zoll angesichts des grossen Wertes der Produkte und der starken durch die Valutaverhältnisse bedingten Preisunterschiede zwischen ausländischem und inländischem Fabrikat ohne Wirkung auf die Einfuhr.

Die Preise für Rechenmaschinen schweizerischer Produktion haben sich folgendermassen entwickelt:

Modell	Preis 1913/14 Vorkriegspreis Fr.	Höchstpreis im Sommer 1920 bis Frühjahr 1921 Fr.	Preis vom August 1921 an Fr.
1. $8 \times 8 = 16$-stellig, Tastenmaschine .	1700	2600	2340
2. id. id. elektrisch	2362	4000	3600
3. $10 \times 10 = 20$-stellig, Tastenmaschine	2100	3300	2970
4. id. id. elektrisch	2772	4700	4230
5. $7 \times 7 = 12$stellig.	1050	1500	1350
6. $9 \times 9 = 16$stellig.	1370	1870	1683

Zu den heutigen Preisen ist zu bemerken, dass die Arbeitslöhne bei einer Rechenmaschine weitaus den grössten Teil ausmachen.

Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten wird durch die generellen Einfuhrbewilligungen über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze frei zugelassen.

Wir besitzen in der Schweiz einige schon lange bestehende Orgelbaufirmen, die Instrumente von bewährter Qualität herstellen. In normalen Zeiten waren sie nicht nur die regelmässigen Lieferanten unserer kirchlichen Organisationen, sondern es fand auch ein erheblicher Export statt, der fast regelmässig die Importmengen überstieg. So betrug beispielsweise im Jahre 1909 die Einfuhr 41 q, die Ausfuhr dagegen 111 q. Seit Kriegsbeginn hat sich die Situation indessen vollständig geändert. Der Export blieb bald fast völlig aus. Auch der Import sank zunächst, um dann aber seit 1919 sprunghaft anzusteigen. Hatte 1918 überhaupt keine Einfuhr stattgefunden, so stieg sie im folgenden Jahre auf 16 q und 1920 auf 398 q (hauptsächlich aus Deutschland) an. Dieser letztern, ungefähr das Achtfache des normalen Quantums darstellenden Einfuhrmenge stand im Jahre 1920 irgendein Export überhaupt nicht gegenüber, ein Missverhältnis, das unsere Orgelbauer auf das empfindlichste treffen musste. Das Volkswirtschaftsdepartement gelangte vorerst an die kirchlichen Zentralorganisationen und ersuchte sie, die einheimische Produktion zu berücksichtigen. Aber die Importmengen blieben andauernd bedeutende. Wie erheblich die Preisunterschiede infolge der Valutaverhältnisse zwischen den deutschen und einheimischen Orgelwerken sind, möge nachstehendes Beispiel zeigen: Eine in der Schweiz hergestellte Orgel von 20 Registern mit einem Gewicht von 10,000 kg kostet ungefähr 20,000 Franken. Deutschland vermag dieses Werk, in unsere Währung umgerechnet und inklusive Zoll, für ca. Fr. 13,200, demnach für Fr. 6800 weniger, zu liefern. Es ist unserer einheimischen Orgelindustrie unmöglich, diese Differenz auszugleichen.

i. Elektrische Glühlampen (Zolltarifnummern 1148, 1149). Es bestehen in der Schweiz 6 Glühlampenfabriken. Die Absatzkrise setzte zu Ende des Jahres 1920 ein. Bis im Sommer 1921 mussten 230 Arbeiter, diesen Herbst weitere 300 entlassen werden. Gegenwärtig sind noch etwa 650 Arbeiter, und zwar nur teilweise, beschäftigt. Die Arbeitseinschränkung variiert je nach Betrieb von 10—60 %.

Der Preis des in der Schweiz am meisten gebräuchlichen Glühlampentyps hat sich folgendermassen entwickelt:

	Preis per Stück Fr.
1913/14	—. 80
1918 bis Februar 1921	1. 68
1. März bis Ende Mai 1921 . .	1. 58
Ab 1. Juli 1921	1. 35

Die Einfuhr unter Position 1148 (Glühlampen ohne Fassung) ist ganz unbedeutend. Sie betrug weniger als 1 q pro Jahr. Diese Position musste aber unter Beschränkung gestellt werden, um eine Umgehung der Schutzmassnahme für die Position 1149 (Glühlampen mit Fassung) zu vermeiden.

Die Einfuhr unter dieser letztern Position zeigt folgendes Bild:

	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
	84,4	99,1	104	50	40	38	45
aus Deutschland .	—	—	34	15	23	24	24
aus Österreich . .	—	—	50	17	10	8	13
aus Holland . . .	—	—	12	12	5	3	3

k. Blaufelchen aus dem Bodensee (Zolltarifnummer ex 87*a*). Die mit Bundesratsbeschluss vom 16. September 1921 dekretierte Einfuhrbeschränkung für Blaufelchen aus dem Bodensee wurde in ihrer Wirksamkeit bis zum 15. November dieses Jahres begrenzt. Die Berufsfischer am Bodensee, unterstützt von der Regierung des Kantons Thurgau und dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, verwendeten sich nun in der Folgezeit dafür, es möchte diese Einfuhrbeschränkung bis zum 20. Dezember dieses Jahres ausgedehnt werden. Das Gesuch wurde damit begründet, dass die Laichzeit der Blaufelchen bis ca. zum 15. Dezember daure. Die Fänge seien gerade in dieser Zeit in der Regel sehr ergiebig, so dass bei der Aufhebung der Einfuhrbeschränkung mit einer neuen Überschwemmung des schweizerischen Marktes mit fremden Fischen gerechnet werden müsse.

Wir glaubten dem Gesuche der Bodenseefischer um so eher entsprechen zu können, als der Blaufelchenpreis seit Erlass der Einfuhrbeschränkung nicht nur nicht gestiegen, sondern noch mehr zurückgegangen ist und heute sogar unter dem Vorkriegspreis steht. In Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. November wird nunmehr bestimmt, dass die Einfuhrbeschränkung für Blaufelchen bis zum 20. Dezember 1921 in Kraft bleibt.

III.

Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1921 betreffend Einfuhrbeschränkungen (siehe Beilage 2).

a. Baumwollwatte und chirurgische Verbandmittel (Zolltarifnummern 345, 346, 1161 *a* und *b*).

Die Herstellung von gebleichter und chemisch reiner Baumwollwatte bildet einen Teil der Produktion der schweizerischen

Verbandstoffindustrie, in welcher heute noch ungefähr 45 Arbeiter Beschäftigung finden. Das bedeutendste der hier in Betracht kommenden Unternehmen beschäftigte vor dem Kriege 65 Arbeiter, während der Hochkonjunktur des Krieges über 100, heute nur noch 34 Arbeiter bei stark reduzierter Arbeitszeit.

Der Verkaufspreis für Verbandstoffe wurde Ende des Jahres 1920 um 10 %, während des Jahres 1921 um durchschnittlich weitere 30 % herabgesetzt.

Einfuhr in q:

Position	Monatsdurchschnitt 1913	1920	1921 I. Sem.	Juli 1921	August 1921	September 1921	Oktober 1921
345	20	30,2	31	9	1,5	42	17
1161a	20	20	17	16	9	12	9
1161b	20	17	18	7	9	11	13

Mit der Herstellnng von Polsterwatte (Pos. 346) befassen sich sechs Unternehmungen, welche heute nach beträchtlichen Entlassungen noch für etwa 50 Arbeiter Beschäftigung haben. Regelmässige Aufträge haben schon seit vergangenem Frühjahr ausgesetzt, so dass die einzelnen Betriebe immer wieder von Zeit zu Zeit stilliegen mussten. Die Krise in der Möbel- und Bekleidungsindustrie, welche als wichtigste Abnehmer in Betracht kommen, hat nicht wenig zur Herbeiführung dieser Verhältnisse beigetragen. Zwei Betriebe der Polsterwattenindustrie stehen schon seit Monaten ganz still.

	Verkaufspreise des schweizerischen Verbandes	der ausländischen Konkurrenz inklusive Schweizerzoll in Franken umgerechnet
1918:	Fr. 4.20 bis 4.50 per kg	
Anfang 1921:	„ 3.50 per kg	Fr. 1.80
Herbst 1921:	„ 3.30 „ „	„ 1.20

womit die Fabrikanten beim Selbstkostenpreis angelangt sind.

Einfuhr in q:

Position	Monatsdurchschnitt 1913	1920	1921 I. Sem.	Juli 1921	August 1921	September 1921	Oktober 1921
346	54	19,7	57	8	34	23	9

b. Schlauchcops (Abfallbaumwollgarn) und Scheuertücher aus Baumwolle am Stück oder abgepasst (ex Zolltarifnummern 347, 360, 378, 379).

Die Schlauchcopsspinnerei und Scheuertücherweberei bildet einen kleineren, doch nicht unbedeutenden Zweig unserer Baumwollindustrie, der von den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Normalerweise findet sowohl in der fraglichen groben Garnsorte als auch in ihrem Webprodukt, den Scheuertüchern, ein beträchtlicher Export statt. Derselbe ist nun ins Stocken geraten, während anderseits das Ausland den einheimischen Markt mit seinen Erzeugnissen zu versehen beginnt und im Begriffe steht, unsern Betrieben auch noch den heute für sie doppelt wichtigen Absatz im eigenen Lande zu nehmen. Sowohl die Spinnereien wie auch die Webereien besitzen Bestände an Lagerware, die mit den derzeitigen Absatzverhältnissen nicht im Einklang stehen. Die Zahl der Arbeiter (es kommen sechs grössere und eine Anzahl Kleinbetriebe in Betracht) ist gegenüber der Kriegszeit auf ungefähr ein Drittel zurückgegangen. Eine Spinnerei ist gänzlich eingestellt. Die Importware wird in der Regel um 30 % billiger angeboten als die einheimische.

Die Preise für das Schweizerfabrikat stellen sich wie folgt:

	Schlauchcopsgarne weiss, pro kg	Schlauchcopsgarne grau, pro kg	Abgepasste und gesäumte Scheuertücher, pro Stück
	Fr.	Fr.	Fr.
Vor dem Krieg . .	—. 80	—. 70	—. 40 bis —. 50
Höchster Ansatz während des Krieges .	5. —	4. 20	1. 20
Oktober 1921 . .	1. 70 bis 1. 80	1. 40	—. 45 bis —. 60

c. Baumwollbänder und Posamentierwaren aus Baumwolle (Zolltarifnummern 381, 383).

Mit der Herstellung der verschiedenen Arten von Baumwollbändern und Litzen sind zirka 30 Betriebe mit normal gegen 3000 Arbeitern beschäftigt. Diese Betriebe arbeiten für den ziemlich bedeutenden Bedarf im Inland, haben daneben aber von jeher auch am Export teilgenommen. Gerade in den beiden letzten Jahren (1919 und 1920) war die Ausfuhr in der hauptsächlich in Betracht kommenden Position 381 sehr beträchtlich, doch machte sich schon damals gleichzeitig auch ein Ansteigen des Importes bemerkbar. Letztere Bewegung hat im Verlaufe dieses Jahres unvermindert angehalten, während der Export auf ein Drittel von 1920 zurückging. Von der allgemeinen Stagnation

unseres Exportes ist die Ausfuhr unter Position 383 bis jetzt nicht in diesem Masse betroffen worden, dagegen hat sich hier die Einfuhr besonders stark entwickelt und betrug schon 1920 mehr als das Dreifache der Importmengen des letzten Kriegsjahres (1918). Folgende Zahlen mögen die gegenwärtige Lage unserer Baumwollbandindustrie veranschaulichen:

	1919		1920		I.—III. Quartal 1921	
	Import	Export	Import	Export	Import	Export
	q	q	q	q	q	q
Position 381 .	169	689	496	790	330	220
„ 383 .	238	9	482	40	261	36

Die Einfuhr erfolgt weitaus überwiegend aus dem valutaschwachen Ausland. Entsprechend gestalten sich auch die Importpreise. Die Auslandware ist im Grosshandel bis 40 % billiger als die in der Schweiz hergestellten Artikel. Wir geben folgende Beispiele hinsichtlich des Preisabbaues für das einheimische Erzeugnis:

Preise per 100 Meter.

	März 1914	Juli 1919	Okt. 1919	Mai 1920	Feb. 1921	Nov. 1921
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Isolierband 25 mm .	3. 20	13. 50	11. —	11. 85	6. 25	5. 30

Preise per Gross (144 Stück)

	Jan. 1914	Feb. 1919	Okt. 1919	Jan. 1921	Seit Aug. 1921
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Schuhriemen Länge 100 cm	2. 18	8. 10	6. 05	4. 35	3. 65

d. Seilerwaren und Schläuche aus Flachs, Hanf etc. (Zolltarifnummern 423, 425, 428).

Die schweizerische Hanf- und Juteindustrie umfasst 110 zum Teil handwerksmässig betriebene Unternehmungen, welche zusammen beschäftigten:

vor dem Krieg	1000—1100	Arbeiter
1919 bis Sommer 1920 . .	1450	„
Ende 1920	1200	„
Oktober 1921	900	„

Unter den Valutaimporten litt besonders die Fabrikation von Seilerwaren und Bindfaden, weshalb die Kommission für Einfuhrbeschränkungen den Schutz dieser Artikel für am dringendsten hielt.

Engros-Verkaufspreis per kg der schweizerischen Bindfadenindustrie für 4fache Kordeln:

Preis vor dem Krieg:	Höchster Preis während des Krieges:	Heutiger Preis:
Fr. 2. 01	Fr. 7. 75	Fr. 2. 74

Selbst der heutige Preis kann von der ausländischen Konkurrenz um 40—50 % unterboten werden.

Einfuhr in q:

Position	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
423 Stricke und Taue	41	48	61	31	14	14	29
425 Andere Seilerarbeiten	131	261	255	109	76	67	54

Die acht in der Schweiz betriebenen Hanfschlauchwebereien beschäftigten vor dem Krieg und bis vor einigen Monaten zusammen etwa 170 Arbeiter. Gegenwärtig mögen es noch 120 sein. Betriebsvergrösserungen haben während des Krieges nicht stattgefunden. Als Käufer kommen in erster Linie öffentliche Korporationen in Betracht, welchen der Entschluss nicht allzu schwer fallen sollte, ihren Bedarf im Inland zu decken.

Der Preis für einen Meter Feuerwehrschlauch ist von Fr. 9 auf Fr. 5. 20 abgebaut worden. Die Produktionsmöglichkeit der Unternehmungen ist achtmal grösser als die gegenwärtige Nachfrage innerhalb der Schweiz. Die Hanfschlauchwebereien hoffen trotzdem, dass ein gewisser und vorübergehender Einfuhrschutz ihnen etwelche Belebung bringe, indem wenigstens auf dem Inlandmarkt ein Absatz ermöglicht wird.

Einfuhr in q (Position 428, Hanfschläuche):

Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	August 1921	September 1921	Oktober 1921
14,8	2,3	3,5	10	9	11	15

e. Filzstoffe, rohe Filzwaren, Pferde- und Büffelhaare (Zolltarifnummern 489, 492, 497, ex 501).

Die für Filzstoffe und rohe Filzwaren angeordnete Einfuhrbeschränkung betrifft die Positionen 489, 492 und ex 501. Es kommen also nicht alle sich auf Filz beziehende Zolltarifnummern in Frage; vielmehr wurde unter ihnen eine Auswahl getroffen, durch die unsere Filzbranche wenigstens die Möglichkeit des Weiterarbeitens erhält.

Unsere Filzindustrie umfasst zwar nur eine beschränkte Anzahl von Betrieben. Ihre Erzeugnisse — hauptsächlich Filz für die Schuhfabrikation (Oberfilz, Futterfilz und Sohlenfilz), Polierfilz für technische Zwecke und Sattelfilz — sind jedoch als Halbfabrikate und Hilfsstoffe für unsere Schuh-, Metall- und Uhrenindustrie von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In der Hauptsache arbeiten die in Betracht fallenden Betriebe für den einheimischen Bedarf. Der Import war von jeher grösser als der Export. Betrug die Einfuhr unter Position 489 im Jahre 1919 nur 102 q, so stieg sie 1920 auf fast das Fünffache, nämlich auf 478 q an. Für Position 492 sind die entsprechenden Mengen 33 q und 114 q. Über die Preise für schweizerische Erzeugnisse orientieren nachstehende Beispiele:

Artikel	1913/1914	Preise pro Meter Dezember 1919 (höchster Preisstand)	Frühjahr 1921	Oktober 1921
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberfilz, grau	5. —/6. —	16. 50	12. 50	9. 70
Sohlenfilz . .	9. 50	30. 50	23. 50	19. 50
		Preise pro kg Frühling 1920 (höchster Preisstand)		
Polierfilz in Platten . .	11. —	34. —	—	14. 30

Die schweizerischen Pferdehaarspinnereien litten schon unter den Verhältnissen während des Krieges. Die kritische Lage im Hotelgewerbe, das bisher zu den Hauptabnehmern gehörte, brachte einen empfindlichen Rückgang von Aufträgen. Anderseits gestaltete sich die Beschaffung des grösstenteils aus Argentien stammenden Rohstoffes immer schwieriger. Als nach Kriegsende die Lage sich wieder einigermassen gebessert hatte, erwuchs eine neue Gefahr durch die immer grössern Umfang annehmenden Importe billiger ausländischer Valutawaren.

Die sechs schweizerischen Pferdehaarspinnereien zählen heute noch 250 Arbeiter und Angestellte gegenüber zirka 400 im Jahre 1919 und vor dem Kriege. Überdies musste bei einigen Firmen die Arbeitszeit erheblich reduziert werden.

Die Preisgestaltung richtete sich ganz nach der Entwicklung des Rohstoffpreises. Durchschnittlich mögen die Preise zirka 20 % zurückgegangen sein. Die ausländische Importware ist dagegen immer noch mindestens 25 % billiger.

Die Einfuhrstatistik zeigt folgendes Bild:

Pos.	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	August 1921	September 1921	Oktober 1921
497	65	140	162	70	81	89	145

f. Wirk- und Strickwaren, wollene Kleidungsstücke (Zolltarifnummern 537—545, 548, 551).

Die Valutaverhältnisse haben mit der Zeit auch unsere vielgestaltige Bekleidungsbranche in Mitleidenschaft gezogen. Schutzgesuche aus der Textilbranche liegen schon seit bald zwei Jahren vor. Eine besondere Verschärfung der Situation brachten die letzten Kursentwicklungen. Infolge dieser Verhältnisse ist es möglich, aus einzelnen Staaten Textilien zu Preisen in die Schweiz einzuführen, die unter der Hälfte der schweizerischen Gestehungskosten liegen. Die Folge davon ist eine stark gesteigerte Einfuhr und eine Zunahme der Beschäftigungslosigkeit der schweizerischen Industrie, die geeignet ist, auf die Dauer die Existenzfähigkeit des betreffenden Produktionszweiges überhaupt in Frage zu stellen.

Eine Zurückhaltung im Erlass von Einfuhrbeschränkungen drängte sich bei dieser Branche lange deshalb auf, weil es sich um Artikel des notwendigen allgemeinen Konsums handelt. Angesichts der neuesten Entwicklung der Situation aber muss doch das Moment in den Vordergrund treten, dass es sich um einen Schutz der nationalen Produktion und um eine Milderung der Arbeitslosigkeit handelt und dass in diesem Falle auch nicht vor Produktionszweigen haltgemacht werden kann, die Artikel des täglichen Gebrauchs herstellen. Dies vor allem dann, wenn es sich um leistungsfähige schweizerische Industriezweige handelt.

Es handelt sich vorläufig nur um Einschränkungen für wollene Kleidungsstücke und Produkte der Wirkerei.

Die Wirkereibranche gibt in zirka 70 Firmen 810 Angestellten, 5850 Arbeitern und Arbeiterinnen und 2150 Heimarbeitern und -arbeiterinnen Beschäftigung. Ein erstes Mal wurde die Branche in ihrer normalen Betätigung stark gestört, als die

Spekulation kurz nach Abschluss des Waffenstillstandes grosse Mengen an überflüssig gewordenen Heeresvorräten, unter denen sich namentlich Socken und Unterkleider befanden, zu Schleuderpreisen auf den Markt warf. In der Folge begann dann auch der eigentliche Valutaimport sich der Wirkwaren zu bemächtigen. Dazu kommt, dass infolge von Einfuhrverboten des Auslandes der Export in einem Masse zurückgegangen ist, der für manche Betriebe eine schwere Gefährdung der Produktion zu bringen droht. Unter solchen Umständen erschien es doppelt wünschenswert, unserer Wirkerei wenigstens den Absatz im Inland zu erhalten.

Zur Illustration der Ein- und Ausfuhrverhältnisse bringen wir folgende Zahlenbeispiele: Der hauptsächlichste Export fand in den letzten Jahren unter Position 539 (baumwollene Wirk- und Strickwaren, andere als Handschuhe und Strümpfe) statt. Er hatte 1918 5843 q, 1919 6175 q betragen. Schon 1920 ging er merklich, auf 4092 q, zurück, und in den verflossenen drei Quartalen des laufenden Jahres belief er sich nur noch auf 1840 q. Dieser auffallend starke Rückgang der Exportmöglichkeiten ist bei allen in Betracht kommenden Zolltarifnummern zu konstatieren. So konnten unter Position 544 (wollene Strümpfe) in den ersten neun Monaten des Jahres 1921 nur noch 3 q ausgeführt werden, gegenüber 45 q in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres. Genau die entgegengesetzte Richtung zeigt der Import. Unter der nämlichen Position gingen 1919 222 q, 1920 dagegen 1338 q (mehr als das Doppelte des Friedensdurchschnittes) ein. Position 541 (seidene Strümpfe) verzeigt allein in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres mit 183 q einen fast das Fünffache der Jahresmenge 1913 betragenden Import, während der Export dieses Artikels im laufenden Jahre gegenüber 1920 bis jetzt um gut einen Drittel zurücksteht. Baumwollene Strümpfe sind von Januar bis Oktober 1921 nicht weniger als 1608 q eingeführt worden, während der ganze Jahresimport 1913 sich auf nur 1204 q und noch im Jahre 1919 auf nur 869 q belief. An jenen 1608 q ist Deutschland mit 1457 q beteiligt. Ähnlich ist das Verhältnis auch bei den andern Zolltarifnummern.

Im weitern ist bezüglich des Importes noch in Betracht zu ziehen, dass gerade Strümpfe, Unterkleider und Handschuhe sich in besonderem Masse dazu eignen, im Reiseverkehr als persönliche Effekten mitgenommen zu werden. Der auf solche Weise bewerkstelligte, sehr hoch zu veranschlagende Import lässt sich statistisch nicht erfassen. Die oben aufgeführten Mengen stehen auf alle Fälle erheblich unter der wirklichen Einfuhr.

Über den Stand des Preisabbaues im Inland orientiert nachstehende Tabelle:

Artikel	1913	Preise per Dutzend Höchster Preis während des Krieges	November 1921
Baumwollene Damenjacken	11. —	39. 25 (April 1918)	21. 25
Halbwollene Damenjacken.	16. 75	54. 50 (Dez. 1917)	35. —
Reinwollene Damenjacken.	22. 75	72. 75 (Dez. 1917)	41. 25
Herrenhosen	13. 25/48. —	87. —/185. —	47. —/ 90. —
Hemden	33. —/72. —	96. —/330. —	54. —/170. —
Strümpfe	14. 20/76. —	40. —/282. —	24. —/192. —
Socken	9. 60/37. —	26. —/162. —	16. —/ 90. —
Handschuhe für Damen .	—	43. —	20. 50
Handschuhe für Herren .	—	53. 50	25. —

Es sei beigefügt, dass für Importe über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze eine allgemeine Einfuhrbewilligung erteilt wurde.

Der Schutz erstreckt sich im weitern auf die Zolltarifnummern 548 (wollene Kleidungsstücke für Männer und Knaben) und 551 (wollene Kleidungsstücke für Frauen und Mädchen). Es hält schwer, für diese die Konfektionsbranche im engeren Sinne darstellende Gruppe einigermassen zuverlässige Angaben über die Zahl der in ihr Beschäftigung findenden Personen machen zu können. Durch die Valutaimporte benachteiligt sind nicht nur die Betriebe, welche Herren- und Damenkleider fabrikmässig herstellen, sondern auch das Massschneidergewerbe, namentlich insoweit es in Grenzgegenden etabliert ist, ferner die Konfektions-Ladengeschäfte unserer Grenzorte. Dazu kommen noch alle diejenigen Branchen, welche den Kleiderfabriken und Schneidern die verschiedenen Zutaten liefern. Wohl in wenigen Produktionszweigen ist ferner die Heimarbeit so verbreitet wie in der Bekleidungsbranche. Dass die in der Heimindustrie Beschäftigten im allgemeinen besonders schutzbedürftig sind, ist bekannt.

In welcher Weise der Import von wollener Konfektion sich in den letzten Jahren entwickelt hat, zeigt nachstehende Tabelle:

	Pos. 548	Pos. 551
	q	q
1918	541	677
1919	1051	595
1920	3534	1531.

Dazu kommt hier wie bei den Wirkwaren noch der sehr ausgedehnte Import im Personenverkehr.

Der Export, der allerdings in wollenen Kleidungsstücken nie die Dimensionen wie etwa bei Wirkwaren erreichte, ist stark zurückgegangen. Bei Pos. 548 betrug er 1919 546 q, 1920 noch 68 q, und in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres gar nur mehr 8 q. Die entsprechenden Mengen für Pos. 551 sind 99 q, 48 q, 18 q. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Inlandsbedarf ebenfalls reduziert ist. Einmal fallen seit der Demobilisation die erhöhten Aufträge für Militärzwecke weg, und sodann wird hinsichtlich Neuanschaffungen manchenorts starke Zurückhaltung geübt. Diese Faktoren — Ausbleiben der Exportmöglichkeiten einerseits und verminderter Konsum des einheimischen Marktes anderseits — tragen sehr dazu bei, dass der Valutaimport an Kleidungsstücken unsere einheimische Produktion in eine äusserst prekäre Lage gebracht hat.

Es ist selbstverständlich, dass wir vor allem in der hier in Frage stehenden Branche den Preisabbau verfolgen. Über die bisherige Entwicklung des Preisrückganges orientiert nachstehende Tabelle:

Herren- und Knabenkonfektion.

	Vorkriegspreis	Höchster Preis während des Krieges	Heutiger Preis
	Fr.	Fr.	Fr.
Herrenanzug der Firma A . .	25.—/28.—	110.—/120.—	60.—/ 75.—
Herrenanzug der Firma B . .	25.—/47.50	95.—/160.—	60.—/100.—
Herrenanzug der Firma C . .	28.—/55.—	100.—/180.—	60.—/112.—
Überzieher der Firma A . .	28.—	110.—	65.—
„ D . .	55.—	151.—	92.50

Damen- und Kinderkonfektion.

	1913	Höchster Preis während des Krieges	Heutiger Preis
	Fr.	Fr.	Fr.
Mäntel	*)	48.—/160.—	17.50/100.—
Jupons	8.50/13.—	22.—/ 40.—	12.—/ 22.—
Blusen	4.20/15.—	10.—/ 36.—	5.20/ 18.—
Kinderkleider .	3.—/ 7.—	5.50/ 16.—	3.50/ 9.—

*) In der gleichen Ausführung damals nicht hergestellt.

Auch hier ist vorläufig die Durchführung der Einfuhrbeschränkung an der schweizerisch-französischen und schweizerisch-italienischen Grenze nicht vorgesehen.

g. Isolierröhren und Kabel (Zolltarifnummern 635*a*, 824—828).

Die Einfuhren dieser Artikel aus valutaschwachen Ländern haben in einzelnen Positionen das 60fache der Vorkriegseinfuhr erreicht. Die Herstellung von Isolierröhren, welche vor dem Krieg in zwei Grossunternehmungen und in einer kleinern Werkstätte zusammen 87 Arbeiter beschäftigte, ist seit einem halben Jahr sozusagen ganz eingestellt.

Mit der Herstellung von isolierten Leitungen war folgende Zahl von Arbeitern beschäftigt:

vor dem Krieg .	639	Arbeiter
1918	896	„
1920	1001	„
November 1921.	650	„

In den meisten Betrieben wird mit stark reduzierter Arbeitszeit gearbeitet.

Preise für isolierte Drähte und Kabel schweizerischer Fakrikation per 100 m.

Äusserer Durchmesser in mm		Gewicht per 100 m in kg	1914	1917	Herbst 1921
einfach isoliert:			Fr.	Fr.	Fr.
1.	3,2	1,7	7. —	21. 20	9. 60
2.	8,9	28,0	94. 80	289. 50	111. —
3.	22,0	195,0	592. 90	1846. —	734. —
doppelt isoliert für feuchte Umgebung:					
1.	4,1	2,7	10. 70	30. —	14. 40
2.	10,7	33,7	115. 90	326. 10	133. —
3.	26,0	219,0	691. 90	2038. 50	844. —

Auf den heutigen Preisen kommen bei Lieferungen an Grossisten und andere Grossbezüger 10—15 % Rabatt in Abzug.

Einfuhr in q:

Position	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
635*a* und *b*	165	735	1004	629	80	136	192
825 . . .	2,5	54	3,7	8	10	82	27
826 . . .	35	752	485	156	1027	1350	2220
827 . . .	50	29	56	129	63	87	313
828 . . .	90	195	73	226	21	551	215

h. Treibriemen (Zolltarifnummer 185).

Bei dieser Branche handelt es sich um eine Ergänzung der am 5. April 1921 angeordneten Einfuhrbeschränkung für Leder und Lederartikel. Im ganzen existieren in der Schweiz 13 Treibriemenfabriken.

Vor dem Kriege beschäftigte die Treibriemenindustrie zirka 110 Arbeiter, zur Zeit der Hochkonjunktur während des Krieges zirka 180. Seither mussten 85 Arbeiter wegen Mangel an Aufträgen entlassen werden. Ende Oktober 1921 waren noch 95 Arbeiter in Stellung, davon konnten aber 70 nur noch teilweise beschäftigt werden. Überdies ist die Arbeitszeit in sämtlichen Betrieben beträchtlich reduziert worden.

Im Dezember 1920 und im März 1921 haben die Treibriemenfabriken den Engrosverkaufspreis um Fr. 3. 50 bis 4. — per dm^3, d. h. um zirka 20 % herabgesetzt. Die Inlandsware kostet nun durchschnittlich im Engroshandel Fr. 15. —. Die ausländische Ware wird dagegen bereits zu Fr. 10 bis 12 per dm^3 verkauft.

Die Einfuhrzahlen sind allerdings nicht mehr so gross wie vor dem Kriege. Da aber auch gleichzeitig der Export und der schweizerische Konsum zurückgegangen sind, so bleibt die einheimische Produktion fast ausschliesslich auf den Inlandsmarkt angewiesen, der damit für sie eine erhöhte Bedeutung erhält.

i. Heilsera und Impfstoffe (Zolltarifnummer 973).

Das schweizerische Serum- und Impfinstitut in Bern produziert Serum und Impfstoffe für ärztlichen und tierärztlichen Gebrauch seit dem Jahre 1898. Es ist das einzige Unternehmen dieser Art in der Schweiz. Seine Präparate für menschlichen Gebrauch unterstehen der Kontrolle des eidgenössischen Gesundheitsamtes, das von ihm hergestellte Schweinerotlaufserum derjenigen des eidgenössischen Veterinäramtes. Die Sicherstellung der Produktion von Serum und Impfstoffen im Inland erscheint nicht nur im Interesse der in diesem Institut beschäftigten Arbeiter und Angestellten, sondern auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege und Seuchenbekämpfung wünchenswert.

Bis Ende November 1920 war das Institut noch genügend beschäftigt. Infolge des abnehmenden Exportes sowie auch der zunehmenden Konkurrenz im Inland selbst ist der Verkauf seit einem Jahr sukzessive zurückgegangen. Ende Februar und im Sommer 1921 mussten je 10 Angestellte entlassen werden. Da das Institut auf geschultes und zuverlässiges Personal angewiesen

ist, wird mit weiteren Entlassungen so stark wie möglich zurückgehalten. Die starke Abnahme des Verkaufs setzte erst in den letzten Monaten ein. Die Exportmöglichkeiten sind ganz geschwunden, und das Institut ist gegenwärtig fast gänzlich auf den Inlandsmarkt angewiesen.

Die Einfuhr im Jahre 1920 an Heilsera und Impfstoffen war mehr als doppelt so gross als diejenige des Jahres 1913. Auch im ersten Halbjahr 1921 wurden immer noch unverhältnismässig grosse Mengen importiert.

k. Käselab in Pulver- und Tablettenform (ex Zolltarifnummer 981).

Im zweiten Kriegsjahr trat fast unerwartet eine grosse Knappheit an Labstoffen ein, so dass die Frage der Herstellung von Labpulver im Inland von Wichtigkeit wurde. Infolge des Versagens der Einfuhr sah sich das einzige schweizerische Unternehmen veranlasst, seine Produktion qualitativ und quantitativ auszubauen, so dass die Versorgung der schweizerischen Käsereien mit Lab für einmal sichergestellt werden konnte. Sobald aber die Nachbarländer die Grenze wieder öffneten, wurde die Schweiz mit Labpräparaten aus valutaschwachen Ländern überschwemmt, welche jede Konkurrenz schweizerischerseits verunmöglichten. Nur mit grösster Mühe konnten in letzter Zeit in der schweizerischen Labproduktion noch fünf Arbeiter beschäftigt werden.

Ohne Schutz würde die schweizerische Labpulverfabrikation wieder verschwinden, was nicht im Interesse der schweizerischen Käsereien gelegen sein kann, welche im Gegenteil das Bedürfnis empfinden, in der Labbeschaffung vom Ausland nicht abhängig zu sein.

l. Zündhölzer (Zolltarifnummer 1087).

Unter die Position 1087 fallen zwei Arten von Zündhölzern: Sicherheitszündhölzer nach schwedischer Art und Schwefelhölzer. Beide Sorten werden in der Schweiz zum Teil von denselben Fabriken hergestellt. Bei der Einfuhr spielen jedoch nur Sicherheitszündhölzer nach schwedischer Art eine Rolle.

Die vier in der Schweiz betriebenen Zündholzfabriken sind alle über 30 Jahre alt. Sie beschäftigten:

vor dem Krieg	235	Arbeiter
während des Krieges (Höchstzahl)	460	„
Ende 1920	335	„
Oktober 1921	295	„ , welche in einzelnen Betrieben mit reduzierter Stundenwoche arbeiten.

So wie sich diese Industrie in der Vorkriegszeit entwickelte, war sie eine ausgesprochene Inlandsindustrie. Während des Krieges hatte sie vorübergehend die Möglichkeit, grössere Mengen zu exportieren. Der heutige Export umfasst zur Hauptsache Schwefelhölzer, begünstigt also gerade diejenige Produktion, welche von der übermässigen Einfuhr nicht betroffen wird. Der Durchschnittsverkauf der vier in Frage stehenden Unternehmungen betrug in den letzten Jahren im Inland rund 100,000 Kisten zu 1000 Schachteln. Die gegenwärtig in der Schweiz lagernden Vorräte dürften nach Schätzung der Interessenten genügen, um den Bedarf der Schweiz für über ein Jahr zu decken.

Während des Krieges stieg der Engrospreis für 1000 Schachteln von Fr. 15. — bis Fr. 18. — auf Fr. 37. —, im Mai 1921 wurde er auf Fr. 34. — ermässigt. Die geschützten Unternehmungen haben sich verpflichtet, mit Inkrafttreten der Einfuhrbeschränkung ihren Engrospreis auf Fr. 30. — herabzusetzen.

Die Belieferung der Schweiz durch valutastarke Länder (Schweden) wird durch Erteilung von Einfuhrbewilligungen auch weiterhin ermöglicht.

Einfuhr in q:

Pos.	Monatsdurchschnitt 1913	1920	I. Sem. 1921	Juli 1921	Aug. 1921	Sept. 1921	Okt. 1921
1087	113	223	474	750	171	160	84
davon aus							
Tschechoslowakei .	0	4	144	726	156	144	3
Deutschland . . .	28	14	7,9	19	5	8	61
Schweden	84	102	240	0	8	0	19

m. Aufgeschlossene Düngmittel (Zolltarifnummer 169).

Die sechs schweizerischen Düngerfabriken, die zum Teil bedeutende Betriebe darstellen, gewähren ungefähr 1000 Arbeitern Beschäftigung. Sie vermochten in normalen Zeiten nicht unbeträchtliche Mengen aufgeschlossener Düngmittel zu exportieren, während anderseits auch der Import eine ansehnliche Höhe erreichte. Die den Düngerfabriken ungünstige Entwicklung, welche die Ein- und Ausfuhr dann in den Nachkriegsjahren nahm, zeigt nachstehende Tabelle:

	Einfuhr q	Ausfuhr q
1918	8	134,373
1919	32,151	71,160
1920	167,320	44,015

Im laufenden Jahr ist der Export fast bedeutungslos geworden (5810 q in neun Monaten). Unsere einheimischen Fabriken vermögen mit den Preisen der durch die Valuta verbilligten ausländischen Ware nicht zu konkurrieren. Die Erhaltung der schweizerischen Düngerindustrie ist im Interesse unserer Landwirtschaft geboten. Der Vorrat der Fabriken an fertiger Ware und Rohmaterialien ist für den Bedarf der nächsten Saison reichlich genügend. Durch ein unvermindertes Weiterdauern der Valutaeinfuhr würden die Fabriken, die schon jetzt teilweise Notstandsarbeiten ausführen lassen, zum gänzlichen Stillstand gezwungen.

Es sei noch erwähnt, dass die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände sich mit der Schutzmassnahme einverstanden erklärten.

n. Ofenrohre (Zolltarifnummer 780); Schleifsteine, montiert, Handjauchepumpen, Grasmäher mit Pferde- oder Viehbespannung (ex Zolltarifnummer 893 *b*); Blechblasinstrumente (ex Zolltarifnummer 961); Blechdosen und Taschenmassstäbe (ex Zolltarifnummer 1145); elektrische Lampengestelle und fertige Bestandteile von solchen (ex Zolltarifnummer 1151).

Es handelt sich bei den hier in Frage kommenden Waren zur Hauptsache um blosse Ergänzungen bereits früher angeordneter Einfuhrbeschränkungen. Da die Kommission bei ihren Empfehlungen den Kreis der zu berücksichtigenden Zolltarifnummern jeweilen möglichst eng zieht, kommt es vor, dass der von den hauptsächlichsten Artikeln verdrängte Valutaimport auf die noch freigebliebenen Waren der betreffenden Kategorie übergeht. Das Vorgehen der Kommission, die stets darauf bedacht war, eine allzugrosse Vermehrung der Zahl der Einfuhrbeschränkungen zu vermeiden, erachten wir an sich als durchaus richtig. Soweit die einzelnen neu zu schützenden Waren zu besondern Bemerkungen Anlass geben, sei folgendes erwähnt:

Die Aufnahme der Zolltarifnummer 780 (Ofenrohre) unter die in der Einfuhr beschränkten Positionen bildet eine blosse Ergänzung der bereits geschützten Position 781 (Kochherde und Öfen). Die Einfuhr von Ofenrohren ist, wie sich aus nachstehenden Zahlen ergibt, in den letzten Jahren andauernd bedeutend über dem Friedensdurchschnitt.

Pos.	1912	1913	1919	1920	Januar bis Oktober 1921
	q	q	q	q	q
780	230	230	871	298	253

Die montierten Schleifsteine, Handjauchepumpen und Grasmäher mit Pferde- oder Viehbespannung gehören zur Zolltarifnummer 893 *b* (landwirtschaftliche Maschinen), aus der bereits eine Anzahl Maschinen geschützt ist. Die seinerzeit getroffene Auswahl hat sich in der Folgezeit als zu knapp bemessen herausgestellt. Obige viel begehrte Artikel werden in der Schweiz ebenfalls hinreichend und in guter Qualität hergestellt. Was insbesondere die Grasmäher anbelangt, so waren solche für zwei Pferde bereits geschützt. Diese Begrenzung erwies sich jedoch als technisch kaum durchführbar.

Mit dem Bau von Blechblasinstrumenten befassen sich in der Schweiz mehrere kleine Betriebe, die ebenfalls in ihrer Existenz schwer bedroht sind. Während früher Gesellschaften und Musikvereine ihre Instrumente bei diesen einheimischen Firmen bestellten, werden in letzter Zeit fast alle neuen Anschaffungen aus dem Ausland bezogen.

Da die Zolltarifposition 961, unter welche Blechblasinstrumente fallen, noch andere Musikinstrumente umfasst, können genaue Einfuhrzahlen für erstere allein nicht gegeben werden.

Blechdosen und Taschenmassstäbe, beide ex Zolltarifnummer 1145, bilden Vervollständigungen der geschützten Positionen 789 *a* (Verpackungsmaterial aus Blech) und 942 *b* (Massstäbe, Reissschienen, Winkel u. dgl.). Während grössere Dosen unter Position 789 *a* zur Verzollung gelangen, fallen solche mit kleinen Dimensionen unter Position 1145. Es liegt kein Grund vor, den unserer leistungsfähigen Blechdosenindustrie gewährten Schutz nur auf Dosen von gewissen Ausmassen zu beschränken und diesen Schutz dadurch zum guten Teil illusorisch zu machen. Ähnlich verhält es sich mit den Taschenmassstäben, die ebenfalls zolltechnisch nicht unter die seit dem 16. November d. J. geschützte Position der Zeichnungsinstrumente (942 *b*) fallen und daher eine gesonderte Behandlung erforderlich machten.

Die Aufnahme der elektrischen Lampengestelle und fertigen Bestandteile von solchen (ex Zolltarifnummer 1151*j*) in den Kreis der geschützten Warengattungen erfolgte, weil die bereits früher vorgenommene Beschränkung der Einfuhr fertiger elektrischer Armleuchter, Kronleuchter und Kandelaber (Positionen 833—837) praktisch leicht umgangen werden konnte. Die ungehindert und in beliebigen Mengen importierten Gestelle, Träger und Wandarme lassen sich ohne Schwierigkeiten in der Schweiz montieren, wodurch unserer durch die Valuta in Mit-

leidenschaft gezogenen Beleuchtungsindustrie der gewährte Schutz zum guten Teil wieder entzogen wurde.

* * *

Wir beantragen Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen.

Bern, den 19. Dezember 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Zwei Beilagen:

Bundesratsbeschlüsse vom 16. November und 5. Dezember 1921 betr. die Beschränkung der Einfuhr.

Beilage 1.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 16. November 1921.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den durch Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1921*) in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr**) und die am 14. März 1921 erlassene Vollziehungsverordnung***),

beschliesst:

Art. 1. Bis auf weiteres wird die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

a. Hafer und Gerste, verarbeitet,
Zolltarifnummern 11, ex 14, ex 16;

b. Fourniere, Bürstenwaren,
Zolltarifnummern 241, 284 *b*, 285 *a* und *b*;

c. Gummi-, Zelluloid- und Kammacherwaren,
Zolltarifnummern 517, ex 518 (ausgenommen Mäntel und Pneumatiks für Automobile, Motor- und Fahrräder), 521, ex 522 (ausgenommen Mäntel und Pneumatiks für Automobile, Motor- und Fahrräder), ex 528: Unterlagsstoffe, ex 529: Zelluloidwaren, ferner Bälle, Spritzen, Sauger, Luftkissen, Eisbeutel und Operationshandschuhe, ex 1144/46: Zelluloid- und Kammacherwaren aller Art;

d. Steinhauerarbeiten,
Zolltarifnummern 595 *b*, 596 *b*, 597 *b*, 598;

e. Schmirgel- und Karborundumfabrikate,
Zolltarifnummern, 630, 631, 632 *b*;

---

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 729.
**) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 130.
***) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 193.

f. Ofenkacheln, Kachelöfen, Steinzeugwaren, Zolltarifnummern 667/68, 673, 675;

g. Türschlösser, Fahrradglocken, Messerschmiedwaren, Zolltarifnummern 772/73, ex 782 *b*, 810;

h. Stand- und Wanduhren, Wecker, Mess- und Zeichnungsinstrumente, Rechenmaschinen, Orgeln, Zolltarifnummern 928/29, 937, 942 *a* und *b*, ex 947: Graphit-Zeigerthermometer und -Pyrometer, ex 948 *a*: Manometer, Hydrometer und Vacuummeter, 948 *b*, 958;

i. Elektrische Glühlampen, Zolltarifnummern 1148, 1149.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 20. November 1921 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement, das Zolldepartement und das Ernährungsamt sind mit seinem Vollzuge betraut. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements und, soweit Art. 1, lit. *a*, in Betracht kommt, dem Ernährungsamt übertragen.

Art. 3. Art. 1, lit. *a*, des Bundesratsbeschlusses vom 16. September 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr*) (Einfuhr von Blaufelchen aus dem Bodensee, Zolltarifnummer ex 87 *a*, über die deutsche und österreichische Grenze) bleibt bis zum 20. Dezember 1921 in Kraft.

Bern, den 16. November 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 673.

Beilage 2.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 5. Dezember 1921.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den durch Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1921 *) in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr **) und die am 14. März 1921 erlassene Vollziehungsverordnung ***),

beschliesst:

Art. 1. Bis auf weiteres ist die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

I. Erzeugnisse der Textilindustrie:

a. Baumwollwatte und chirurgische Verbandmittel, Zolltarifnummern 345, 346, 1161 *a* und *b*;

b. Schlauchcops (Abfall-Baumwollgarn) und Scheuertücher aus Baumwolle, am Stück oder abgepasst, ex Zolltarifnummern 347, 360, 378, 379;

c. Baumwollbänder und Posamentierwaren aus Baumwolle, Zolltarifnummern 381 und 383;

d. Seilerwaren und Schläuche aus Flachs, Hanf etc. Zolltarifnummern 423, 425, 428;

e. Filzstoffe, rohe Filzwaren, Pferde- und Büffelhaare, Zolltarifnummern 489, 492, 497, ex 501;

f. Wirk- und Strickwaren, wollene Kleidungsstücke, Zolltarifnummern 537—545, 548, 551.

II. Erzeugnisse der Metallindustrie:

a. Isolierröhren und Kabel, Ofenrohre, Zolltarifnummern 635 *a*, 824—828, 780;

b. Schleifsteine, montiert, Handjauchepumpen, Grasmäher mit Pferde- oder Viehbespannung, ex Zolltarifnummer 893 *b*;

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 729.
**) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 130.
***) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 193.

c. Blechblasinstrumente und Blechdosen,
ex Zolltarifnummern 961, 1145;

d. Elektrische Lampengestelle und fertige Bestandteile von solchen,
ex Zolltarifnummer 1151.

III. Verschiedene Waren.

a. Treibriemen aus Leder,
Zolltarifnummer 185;

b. Heilsera und Impfstoffe,
Zolltarifnummer 973;

c. Käselab in Pulver- und Tablettenform,
ex Zolltarifnummer 981;

d. Zündhölzer,
Zolltarifnummer 1087;

e. Taschenmassstäbe,
ex Zolltarifnummer 1145;

f. Aufgeschlossene Düngmittel,
Zolltarifnummer 169.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 10. Dezember 1921 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement, das Zolldepartement, das Departement des Innern und das Ernährungsamt sind mit seinem Vollzuge betraut. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird nachstehenden Amtsstellen übertragen:

mit Bezug auf für den Menschen bestimmte Heilsera und Impfstoffe:
Eidg. Gesundheitsamt;

mit Bezug auf für die Tiere bestimmte Heilsera und Impfstoffe:
Eidg. Veterinäramt;

mit Bezug auf Käselab und aufgeschlossene Düngmittel:
Eidg. Ernährungsamt;

mit Bezug auf alle übrigen Warengattungen:
Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.

Bern, den 5. Dezember 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

VII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr. (Vom 19. Dezember 1921.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1921
Band Volume Volume	5
Heft Cahier Numero	51
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	1389
Datum Date Data	21.12.1921
Seite Page Pagina	430-466
Ref. No	10 028 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.